



# Gemeinde Dasing

## SPORTANLAGENORDNUNG

Die Dreifachturnhalle der Gemeinde Dasing ist eine Einrichtung für den Schulsport, die daneben noch Sport treibenden, in Vereinen organisierten Bürgern zur sportlichen Betätigung und Pflege der Gesundheit überlassen wird. Die Einhaltung der vorliegenden Benutzungsordnung und der sorgfältige Umgang mit der Anlage ist Vorbedingung für die Nutzung aller Einrichtungen. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für jeden Benutzer Pflicht und oberstes Gebot, damit die Sportanlage allen Beteiligten dauerhaft und möglichst kostengünstig zur Verfügung gestellt werden können.

Im Einzelnen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

### **1. Allgemeine Nutzungsbedingungen:**

- 1.1 Die Hausmeister/Hallenwarte sind beauftragt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Sportanlagenordnung zu überwachen und für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Sie sind bei diesen Aufgaben von den beauftragten Übungsleitern zu unterstützen. Das Hauspersonal hat das Recht und die Pflicht, Personen, die grob gegen diese Sportanlagenordnung verstoßen, aus der Sportanlage zu verweisen.
- 1.2 Im gesamten Bereich der Sportanlage ist auf besondere Sauberkeit zu achten. Dies gilt auch für die Parkplätze sowie in den Umkleiden und WC-Anlagen. Müll ist von den Sportanlagen-Nutzern eigenverantwortlich zu entsorgen. Bei Veranstaltungen ist dafür der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter verantwortlich.
- 1.3 Die Sicherheit der Geräte und Einrichtungen ist vor Gebrauch durch die Verantwortlichen zu überprüfen und laufend zu beobachten. Diese sind dafür verantwortlich, dass schadhafte Geräte sofort aus dem Betrieb genommen werden und den Hallenwarten bzw. Mitarbeitern gemeldet werden. Soweit durch eine Beschädigung Sicherheitsmängel entstanden sind, ist eine weitere Nutzung unverzüglich einzustellen.
- 1.4 Sportgeräte dürfen aus den Sportanlagen nicht genommen oder anderweitig benutzt werden. Es dürfen auch keine eigenen Geräte ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde eingebracht werden.
- 1.5 Tiere sind in den gesamten Sportanlage verboten.
- 1.6 Fahrräder und Kraftfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Der Bereich vor der jeweiligen Sportanlage ist als Anfahrtsweg/Rettungsweg unbedingt freizuhalten.
- 1.7 Die Heizungsrichtungen dürfen nur von den Hallenwarten und den gemeindlichen Mitarbeitern bedient werden.

- 1.8 Zuschauer dürfen nur die Vorhalle und den Tribünenbereich betreten. Bei besonderen Anlässen kann den Besuchern vom Personal der Gemeinde oder nach Absprache mit der Gemeinde von Übungsleitern der Zutritt zu genau abgegrenzten Teilen der Sportfläche gestattet werden.
- 1.9 Rauchen, sowie der Genuss von Alkohol im gesamten Schul- und Sporthallenbereich und Kaugummi sind im gesamten Sporthallenbereich untersagt. Der Verzehr von Speisen ist auf den (Hallen-) Spielflächen untersagt.
- 1.10 Auf der Hallenbodenfläche (Sportfläche) und auf dem Turnschuhgang (hinterer Quergang) dürfen nur Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen getragen werden. Die Benutzung von Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, oder mit Noppen, Stollen oder ähnlichen Erhöhungen ist grundsätzlich verboten.
- 1.11 In der gesamten Sporthalle ist der Gebrauch von Harz und anderen Haft- bzw. Klebemitteln nicht gestattet, da es sich primär um eine Schulturnhalle handelt, die außerhalb des Schulbetriebes den Sportvereinen zur Verfügung gestellt wird.
- 1.12 **Ein Verknoten der Taue ist aus Sicherheitsgründen verboten.**

Matten sind auf dem Mattenwagen zu transportieren und dürfen nicht über den Boden geschleift sowie geknickt werden.

- 1.13 Benutzte Sportgeräte sind nach Beendigung des Übungsbetriebes wieder auf ihren Platz zurückzustellen. Hierzu sind Markierungen am Boden angebracht bzw. hängen Bilder aus, wie die Geräte gelagert werden. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung in die Grundstellung zu bringen. Alle transportablen Geräte sind zu tragen und dürfen nicht geschoben werden.
- 1.14 Kugelstoßen ist in der Turnhalle nicht erlaubt.
- 1.15 Das Hürdenttraining ist nur mit den entsprechenden Hallenhürden gestattet.
- 1.16 Hallenfußball darf nur mit den vorhandenen (fest im Boden zu verankernden) Toren und einer Sondergenehmigung der Verwaltung mit geeigneten Hallenfußbällen gespielt werden. Die vorhandenen Fangnetze sind dabei unbedingt zu verwenden!

## 2. Zusätzliche Nutzungsbedingungen der Sporthallen bei Vereinsbelegung:

- 2.1 Die Zuweisung erfolgt durch einen Benutzervertrag bzw. bestätigte Buchungszeiten oder eine Einzelgenehmigung durch die Verwaltung. Wird die Sportanlage für eigene Zwecke bzw. für schulische Veranstaltungen benötigt, so haben Diese Vorrang. Kollidiert eine bereits eingebuchte Veranstaltung anderer Nutzer mit einem Eigenbedarf der Gemeinde, so ist eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Hallenzeiten können über den Onlinebuchungskalender auf der Gemeindehomepage eingesehen und über den Button „Buchungsanfrage“ im Kalender direkt angefragt werden.

- 2.2. Der Benutzer erkennt die für die Sportstätte geltende Sportanlagenordnung in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil dieser Einzelgenehmigung an.
- 2.3 Der Gemeinde Dasing sind die verantwortlichen Übungs- und Veranstaltungsleiter sowie der oder die Stellvertreter zu benennen.
- 2.4 Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist den Sportlern das Betreten der Anlage nicht gestattet. Nach Nutzungsende müssen alle Lichter, auch im Treppenhaus ausgeschaltet werden.
- 2.5 Der Auf- und Abbau der benötigten Sportgeräte muss innerhalb der Buchungszeit erfolgen. Die Halle muss pünktlich verlassen werden, sodass jedem Nutzer seine gebuchte Zeit zur vollen Verfügung steht.
- 2.6 Mit dem Empfang des Schlüssels für die Sportanlagen übernimmt der jeweilige Verein bzw. Übungsleiter die Verantwortung, dass nur ein kontrollierter Zugang zu den Sportanlagen stattfindet. Unberechtigten Personen ist der Zutritt nicht gestattet, diese sind von der Sportanlage zu verweisen.  
Bei Verlust des Schlüssels haftet der Verein bzw. Übungsleiter der Gemeinde gegenüber. Diesbezüglich ist eine Schlüsselverlustversicherung Bedingung.
- 2.7 **Bei jeder Nutzung ist der Eintrag ins Belegungsbuch erforderlich.** Im Belegungsbuch sind Name des Nutzers (Verein), der verantwortliche Übungsleiter, Datum und Uhrzeit der Nutzung, Anzahl der teilnehmenden Personen sowie alle besonderen Vorkommnisse zu dokumentieren. Der verantwortliche Übungsleiter hat diese Eintragung durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Schäden die bei einer Hallennutzung festgestellt werden, sind **sofort** an die VG Dasing zu melden.

- 2.8 Im gesamten Bereich der Sportstätte ist auf Sauberkeit zu achten, auch in den Toiletten und den Umkleieräumen. Der verantwortliche Veranstaltungs- bzw. Übungsleiter sichert außerdem eine pflegliche und schonende Behandlung der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände zu.
- 2.9 Größere Veranstaltungen (mit einer zu erwartenden Zuschauerzahl von über 200 Personen) müssen über einen Veranstaltungsbescheid bei der Verwaltung beantragt und genehmigt werden.
- 2.10 Das Aufstellen eigener Schränke, bzw. das Lagern einzelner Gerätschaften bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Verwaltung.
- 2.11 Der Veranstalter stellt die Gemeinde Dasing von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugän-

ge zur Sportstätte stehen. Im Übrigen wird hier auf die jeweiligen Benutzerverträge verwiesen.

2.12 Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde Dasing und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und dessen Bedienstete und Beauftragte. Die Haftung der Gemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

2.13 Der Veranstalter bzw. Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden oder Unfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für die durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, sonstigem Inventar, Fenster und Türen verursachten Schäden.

Die Haftung der Gemeinde Dasing als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und sonstigen Anlagen gemäß § 836 BGB bleibt unberührt, es sei denn der Sportbetrieb wurde durch die Benutzer trotz erkannter Sicherheitsmängel durchgeführt (vgl. 1.3).

2.14 Unbeschadet der in den Ziffern 3.11 bis 3.13 enthaltenen Regelungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde Dasing oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

2.15 Jeder Veranstalter bzw. Benutzer versichert, dass die von ihm zu befriedigenden Ansprüche versicherungsrechtlich abgedeckt sind.

**Zu widerhandlungen dieser Sportanlagenordnung können einen zeitlichen Ausschluss, bis hin zur völligen Nutzungsuntersagung der Sportanlagen zur Folge haben!**

Mit in Kraft treten dieser Sportanlagenordnung verlieren alle bisherigen Sportanlagenordnung ihre Gültigkeit.

Dasing, 12. Dezember 2025

gez.

Andreas Wiesner  
1. Bürgermeister

